



## Wegweiser bei Trennung und Scheidung

### Einleitung

Entschliesst sich ein Ehepaar zur Trennung oder Scheidung, stellen sich viele Fragen: Braucht man zum Auszug/zur Trennung eine Bewilligung? Wie verläuft ein Eheschutz- oder Scheidungsverfahren? Worin liegt der Unterschied? Wird ein Anwalt benötigt? Wohin muss man sich zuerst wenden? Was passiert mit den Kindern? Wer behält die Wohnung? Welche Kosten entstehen? Wer bietet Mediation oder andere Hilfe an?

Ehepaare können bei den Sozialen Diensten, Beratungsstelle gemeinsam eine Trennungs- oder Scheidungsberatung in Anspruch nehmen oder sich auch einzeln, unabhängig voneinander, beraten lassen. Die Beratung sollte zu einem der folgenden Entscheide führen:

- Weiteres Zusammenleben: Mit oder ohne begleitende Beratung.
- Aussergerichtliche Trennung: Status weiterhin verheiratet. Dies setzt voraus, dass sich das Paar über die Vereinbarungen des Getrenntlebens (Kinderzuteilung, Besuchsrecht, Zuteilung von Wohnung und Hausrat und die Gestaltung des Unterhalts) einig ist. Im Streitfall zu einem späteren Zeitpunkt, gilt die aussergerichtliche Regelung nicht als Rechtstitel.
- Eheschutzverfahren durch das Gericht: Status weiterhin verheiratet. Genehmigung einer Vereinbarung oder Festlegung der verschiedenen Punkte (siehe aussergerichtliche Trennung) durch das Gericht.
- Gerichtliche Trennung: Diese kommt in der Praxis nur noch selten vor, wenn sich Paare aus religiösen Gründen nicht scheiden lassen wollen oder betagte Paare aus sozialversicherungs- oder erbrechtlichen Gründen auf dem Papier noch verheiratet bleiben wollen.
- Scheidung: Als endgültige Auflösung der Ehe, auf gemeinsames Begehren, auf Klage oder wegen Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe.
- Beratung bei einer Anwältin oder einem Anwalt und/oder Mediation
- Einleitung eines Verfahrens: Eheschutz, gerichtliche Trennung oder Scheidung.

### Folgen bei Trennung durch Eheschutz oder Scheidung

#### Kinder

Bei Trennung und Scheidung werden die Obhut der Kinder (bei wem die Kinder leben), die Kinderalimente und das Besuchsrecht geregelt. Bei der Scheidung wird zusätzlich über die elterliche Sorge der Kinder entschieden. Diese kann gemeinsam beantragt werden. Bei Uneinigkeiten der Eltern entscheidet das Gericht. Werden Kinderalimente nicht bezahlt, so kann Inkassohilfe und Bevorschussung bei der Wohngemeinde der Kinder beantragt werden. Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht kann die Vormundschaftsbehörde vermitteln oder Anweisungen erteilen.

#### Finanzen

Bei Trennung und Scheidung wird bei Bedarf ein Ehegattenunterhalt festgelegt. Sämtliche Versicherungen und Verträge sollten überprüft und neu geregelt und beim Steueramt die getrennte Besteuerung beantragt werden. Während das Rentensplitting der AHV und Pensionskasse erst im Scheidungsverfahren durchgeführt wird, kann die Vermögensaufteilung bereits im Trennungsverfahren vorgenommen werden. Führt die Trennung bzw. Scheidung dazu, dass die zuvor für die Familie tätige Person innert Jahresfrist eine Stelle suchen muss, so hat sie Anrecht auf Arbeitslosentaggelder. Ist der Lebensunterhalt trotz Einkommen und Alimente nicht gedeckt, haben AHV- und IV- Rentner und Rentnerinnen die Möglichkeit einer Anmeldung für Ergänzungsleistungen. In allen übrigen Fällen muss eine Unterstützung beim Sozialamt der Wohngemeinde beantragt werden.

#### Aufenthaltsrecht

Ehepartner und Ehepartnerinnen aus Drittstaaten (nicht EU/EFTA-Länder), die über den Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind, verlieren das Aufenthaltsrecht bei Trennung oder Scheidung innerhalb der ersten 3 Jahre. Ausnahmen werden bei Opfern von Zwangsehen oder häuslicher Gewalt gemacht.

#### Abänderung des Eheschutz- oder Scheidungsurteils

Haben sich die Verhältnisse erheblich und dauernd geändert (z.B. Einkommensverhältnisse, Höhe Ausgabenpositionen, Wohnsituation, Familienverhältnisse), so können Änderungen der Höhe von Unterhaltszahlungen an die Kinder und an den ehemaligen Ehegatten, sowie Änderungen der Obhut oder des Sorgerechtes der Kinder beantragt werden.

### Literatur

Beobachter Ratgeber zu den Themen „Scheidung“ und „Trennung – von der Krise zur Lösung“

Saldo Ratgeber „Das Handbuch zu Trennung und Scheidung“

### Verfahren bei Trennung durch Eheschutz oder Scheidung

Das Eheschutz- bzw. Scheidungsbegehren muss im Kanton St. Gallen beim Kreisgericht vom Wohnort der Ehegatten oder von einem Ehegatten eingereicht werden (Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland, Bahnhofstrasse 10, 8887 Mels). Folgende Unterlagen sind für das Eheschutzverfahren bereit zu halten respektive zu beschaffen: Allfällige bereits getroffene Vereinbarungen, Belege über Einkommen und Ausgaben (Mietzins usw.). Zusätzlich beim Scheidungsverfahren: Vermögensverhältnisse, Berechnungen betreffend Aufteilung der Pensionskassengelder, Belege betreffend Aufteilung von weiteren Versicherungen und bei schweizer Ehegatten aktueller Familienschein beziehungsweise bei ausländischen Ehegatten, Eheschein und Geburtsscheine der Kinder. Zur Eröffnung des Verfahrens muss ein Kostenvorschuss geleistet werden. Bei engen finanziellen Verhältnissen muss/kann zusammen mit der Eingabe an das Gericht ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung eingereicht werden.

